



Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10397/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0088(NLE)

SCH-EVAL 84
ENFOPOL 361
COMIX 325

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	17. Juni 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9737/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2021 wurden die Niederlande einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 970 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Bei der Bewertung wurden verschiedene bewährte Vorgehensweisen ermittelt. Die niederländischen Polizeibehörden verfahren nach einem verbindlichen Modell („Channel Selection Model“), mit dem die Wahl des Kanals für ausgehende internationale Ersuchen bestimmt und unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsagenda Kriterien für die Beurteilung der Dringlichkeit von Fällen festgelegt werden. Spezielle grenzüberschreitende Polizeiteams aus deutschen und niederländischen Strafverfolgungsbeamten führen erkenntnisgestützte gemeinsame Patrouillen durch. Darüber hinaus verfügen die niederländischen Polizeibeamten über mobile Geräte, über die sie Zugang zu internationalen Ausschreibungen haben und diverse Instrumente für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit nutzen können.
- (3) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die die Niederlande zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollten. Der Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 6 sollte Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollten die Niederlande der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der etwaigen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der geforderten Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte

1. die Umsetzung der neuen Strategie für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit abschließen;
2. eine gemeinsame Risikoanalysemethodik mit benachbarten Mitgliedstaaten zur Unterstützung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit entwickeln;

Informationsmanagement und internationale Datenbanken

3. in der zentralen Kontaktstelle ein gemeinsames automatisiertes Fallbearbeitungssystem mit einer Workflow-Komponente einführen und alle internationalen Kanäle entsprechend integrieren;
4. die nationale Suchanwendung (MEOS) so verbessern, dass darin die zu ergreifenden Maßnahmen hinreichend klar angezeigt werden;
5. den Zugang zum Europol-Informationssystem auf Ermittlungseinheiten ausweiten;
6. sicherstellen, dass die nationale Polizei und die Königliche Marechaussee jeweils gegenseitig Zugang zu ihren operativen Datenbanken haben;
7. im Einklang mit dem nationalen Recht einen computergestützten Zugang zu den Registern der Einrichtungen entwickeln, die Unterkünfte gemäß Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens bereitstellen;

Bi-/multilaterale Vereinbarungen

8. einen förmlichen Überprüfungsmechanismus zur Bewertung des bilateralen Abkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Deutschland einführen, um gegebenenfalls bestimmte Aktualisierungen auf Grundlage der kürzlich im Rahmen des Senningen-Abkommens entwickelten bewährten Verfahren vorzunehmen;

Operative grenzüberschreitende Zusammenarbeit

9. im Einklang mit Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Bezug auf den Funkverkehr mit Deutschland eine grenzüberschreitende Interoperabilität und Abdeckung gewährleisten;

Polizeiethik

10. sicherstellen, dass die Polizeibeamten über die Meldemethoden für unethisches Verhalten informiert sind, und zwischen den wichtigsten Strafverfolgungsbehörden Synergien im Hinblick auf die Risikoanalyseansätze schaffen, die diese Behörden im Rahmen ihrer Integritätsstrategien verfolgen;

Schulungen

11. die bestehenden Schulungselemente, die die Nutzung von Instrumenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, zusammenstellen und als spezifische auf verschiedene Profile wie das Bedienpersonal der zentralen Kontaktstelle zugeschnittene Schulungen anbieten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
